

Merkblatt Hinterlassenenleistungen: "Ehegatten-/Lebenspartner:in und Waisenrenten / Todesfallkapital der CPV/CAP"

Informationen zum Leistungsanspruch, Wegfall des Anspruchs und den wiederkehrenden Informationspflichten bei Hinterlassenenleistungen.

Basis

Das Versicherungsreglement 2025 bildet die Grundlage der Versicherung. Es gilt der Wortlaut des Reglements.

Voraussetzungen	Beim Tod einer aktiven versicherten Person entstehen Hinterlassenenleistungen an folgende Personen: - Ehegatte - Kinder bis zum 18. Altersjahr oder in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr - Lebenspartner:in sofern angemeldet Ein Todesfallkapital wird fällig, sofern keine Anspruchsberechtigten für eine Rente vorhanden sind. Anspruch auf ein Todesfallkapital haben: - Der überlebende Ehegatte ohne Rentenanspruch - Bei dessen Fehlen die kinderrentenberechtigten Kinder - Bei deren Fehlen, angemeldete Lebenspartner:in - Bei dessen Fehlen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützten Personen - Die Kinder, die keinen Anspruch auf Kinderrente haben
Ehegattenrente	Wird an den überlebende Ehegatten ausgerichtet, sofern dieser beim Tod - für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder - das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat - das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und vor der Ehe eine Lebenspartnerschaft bestand, welche vor dem Eintritt eines Leistungsfalles nach Art. 43 angemeldet war und diese zusammen mit der Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat
Lebenspartnerrente	Die Lebenspartnerrente wird nur ausgerichtet, wenn der überlebende Lebenspartner vor Eintritt des Leistungsfalles bei der CPV/CAP angemeldet wurde. Siehe hierzu das separate Merkblatt und den entsprechenden Unterstützungsvertrag.
Kinderrenten	Hinterlässt die verstorbene versicherte Person Kinder, so haben diese einen eigenen Anspruch auf Rente, sofern sie das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben oder sich nach dem 18. Altersjahr weiterhin in Ausbildung befinden und das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Höhe der Renten	Die Hinterlassenenleistungen werden von der anwartschaftlichen Altersrente der verstorbenen Person aus berechnet. Dabei bildet die Altersrente im Alter 65 die Basis. Die Ehegattenrente und Lebenspartnerrente beträgt 70 % der anwartschaftlichen Altersrente. Die Kinderrente beträgt 25 % der anwartschaftlichen Altersrente.
Beginn des Anspruchs	Der Rentenanspruch beginnt am Monatsersten nach dem Todestag der versicherten Person.
Dauer des Anspruchs	Die Ehegatten- und Lebenspartnerrente sind lebenslänglich geschuldete Renten. Einzig bei einer Wiederverheiratung oder dem Eingehen einer neuen Lebenspartnerschaft erlischt der Anspruch.
Vorgehen	Bei Tod einer aktiv versicherten Person übernimmt in der Regel der Arbeitgeber die Anmeldeformalitäten. Für die Ehegattenrente sind uns eine Kopie des Todesscheines sowie eine Kopie des nachgeführten Familienbüchleins resp. des Zivilstandsregister-Auszuges beizubringen. Für Kinder, die älter als 18 Jahre alt sind, benötigen wir zusätzlich eine Bestätigung über die Ausbildung. Bei Lebenspartner-Ansprüchen sind im Todesfall die Nachweise über die Dauer des gemeinsamen Wohnsitzes sowie die aktuellen Zivilstandsauszüge einzureichen. In jedem Fall benötigen wir zudem die Bank- oder Postcheck-Verbindung zur Überweisung der Renten.
Todesfallkapital	Besteht kein Anspruch auf Hinterlassenenrenten und es existieren Begünstigte für ein Todesfallkapital, so wird dieses einmal ausgerichtet.
Höhe des Kapitals	Das Todesfallkapital entspricht dem höheren der folgenden beiden Beträge: a) 50% der zum Zeitpunkt des Todes versicherten Jahresinvalidenrente, bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das 65. Altersjahr hinaus beim angeschlossenen Unternehmen: 50 % der per Ende Sterbemonat berechneten Altersrente; b) der Summe der zum Zeitpunkt des Todes geäußerten Alters-, Spar- und Zusatzguthaben. Bei mehr als einer begünstigten Person wird das Kapital unter den Begünstigten gleich aufgeteilt.
Auszahlungstermin	Die Renten sowie das Kapital werden jeweils um den 24. des laufenden Monats ausgerichtet, frühestens jedoch, wenn alle notwendigen Unterlagen vorhanden sind.
Informationspflichten	Der Leistungsempfänger erhält einen Leistungsentscheid der CPV/CAP. Danach wird dem Rentenbezüger jeweils anfangs Jahr eine Rentenbescheinigung über die im vergangenen Kalenderjahr bezogenen Renten und eine Rentenorientierung über die Ansprüche im laufenden Kalenderjahr zugestellt.

Konto- und Wohnsitzänderungen sind der CPV/CAP unmittelbar mitzuteilen.
Fehlen Angaben zur aktuellen Wohnsituation, kann die CPV/CAP die Rentenzahlungen unterbrechen.